



TSG 08 Roth e.V.

Ehrenordnung

**Gemäß Beschluss des Vorstandes vom 30.01.2020
und der Zustimmung des Ehrenrates vom 15.02.2020
gilt diese Ordnung ab dem 01.03.2020**

§ 1 Ehrungen

- a. Eine Urkunde (oder vergleichbares Geschenk) wird verliehen:
 - für 10-jährige Mitgliedschaft
- b. Die bronzene Vereinsnadel wird verliehen:
 - für 25-jährige Mitgliedschaft
- c. Die silberne Vereinsnadel wird verliehen:
 - für 40-jährige Mitgliedschaft
- d. Die goldene Vereinsnadel wird verliehen:
 - für 50-jährige Mitgliedschaft
- e. Die goldene Vereinsnadel mit Ehrenkranz
 - für 60-jährige Mitgliedschaft
 - für 70-jährige Mitgliedschaft, dann alle fünf Jahre

Anmerkungen:

Die Mitgliedschaft beginnt, ungeachtet des Eintrittsalters, ab dem Eintrittsdatum.

Ehrungen durch den Bayerischen Landessportverband, die Bayerische Sportjugend und den einzelnen Fachverbänden sind in dieser Ehrenordnung nicht berücksichtigt und richten sich nach den Bestimmungen der einzelnen Verbände und Bezirke. Sie sind von der

Abteilungsleitung oder dem Vorstand vorzuschlagen, vom Vorstand zu genehmigen und durch den jeweiligen Abteilungsleiter oder vom Vorstand zu beantragen.

§ 2

Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglieder, die sich in besonderer Weise und das übliche Maß hinausgehend über einen längeren Zeitraum, für den Verein eingebracht haben, können auf Antrag zum Ehrenmitglied ernannt werden. Nach den Zustimmungen des Vorstandes und des Ehrenrates, beschließt die Delegiertenversammlung über den eingereichten Antrag. Das Vorschlagsrecht liegt bei jedem Mitglied und ist schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
2. Zum Ehrenvorsitzenden können langjährige Vorsitzende bei besonderen Verdiensten um den Verein ernannt werden. Nach den Zustimmungen des Vorstandes und des Ehrenrates, beschließt die Delegiertenversammlung über den eingereichten Antrag. Das Vorschlagsrecht liegt bei jedem Mitglied und ist schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen.

§ 3

Geburtstage

1. Ab dem 70. Geburtstag erhalten Jubilare zu runden oder „halbrunden“ Geburtstagen ein angemessenes Geschenk (70., 75., 80., 85., 90., 95., 100., usw.). Die Geburtstagskarte kann durch ein Mitglied des Vorstandes oder Ehrenrates persönlich überreicht werden, sofern der Jubilar mindestens 10 Jahre Mitglied im Verein ist und seinen Wohnsitz in Roth hat.
2. Für alle anderen Geburtstage ab dem 71. Lebensjahr wird eine Geburtstagskarte zugestellt. Für aktive Funktionsträger (Abteilungsleiter, Vorstandsmitglieder) wird ein angemessenes Geburtstagsgeschenk und eine Geburtstagskarte beim runden Geburtstagen überreicht, ebenso bei besonders verdienten Mitgliedern oder Funktionsträgern nach Absprache im Vorstand.

§ 4

Todesfälle

1. Ab 65-jähriger Mitgliedschaft oder bei aktiver/ehrenamtlicher/herausragender Tätigkeit, sowie bei Zustimmung durch mindestens drei Vorstandsmitglieder wird ein Nachruf in der örtlichen Zeitung erstellt (Größe etwa 3/70).
2. Zudem können auf Wunsch oder nach Absprache mit den Hinterbliebenen bei aktiven ehrenamtlichen Tätigen bzw. ehemaligen verdienten Mitgliedern, bei Zustimmung durch mindestens drei Vorstandsmitglieder, Grabreden gehalten und gegebenenfalls ein Blumengesteck/Kranz niedergelegt werden.

§ 5

Hochzeiten

1. Zur Hochzeit von im Verein ehrenamtlich Aktiven kann ein angemessenes Geschenk und eine Karte überreicht werden.